



MITTEILUNGSBLATT

Studienjahr 2007/2008 – Ausgegeben am 16.06.2008 – 30. Stück

Sämtliche Funktionsbezeichnungen sind geschlechtsneutral zu verstehen.

CURRICULA

190. Curriculum für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik

Der Senat hat in seiner Sitzung am 12. Juni 2008 das von der gemäß § 25 Abs. 8 Z. 3 und Abs. 10 des Universitätsgesetzes 2002 eingerichteten entscheidungsbefugten Curricularkommission vom 05. Mai 2008 beschlossene Curriculum Skandinavistik in der nachfolgenden Fassung genehmigt.

Rechtsgrundlagen für diesen Beschluss sind das Universitätsgesetz 2002¹ und der Studienrechtliche Teil der Satzung der Universität Wien² in der jeweils geltenden Fassung.

§ 1 Studienziele des Erweiterungscurriculums

Das Ziel des Erweiterungscurriculums **Skandinavistik** an der Universität Wien ist es, Studierenden, die nicht Skandinavistik studieren, Kompetenzen und Fertigkeiten im Bereich der Skandinavistik zu vermitteln.

Die Studierenden eignen sich in diesem Erweiterungscurriculum grundlegende Methoden und Theorien sowie Basiskenntnisse der Skandinavistik und vertiefte Kenntnisse in der skandinavistischen Sprachwissenschaft oder der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft an, alles unter Berücksichtigung des gesamtskandinavischen Aspekts. Insbesondere werden Reflexionsfähigkeit, strukturierendes und kritisches Denken geübt sowie der Umgang mit einer ständig wachsenden Informationsfülle, mit neuen Medien und Literatur in Bibliotheken trainiert.

§ 2 Umfang

Der Arbeitsaufwand für das Erweiterungscurriculum Skandinavistik beträgt 30 ECTS-Punkte.

§ 3 Registrierungs Voraussetzungen

Das Erweiterungscurriculum Skandinavistik kann von allen Studierenden der Universität Wien, die nicht Studien der Skandinavistik betreiben, gewählt werden.

§ 4 Aufbau - Module mit ECTS-Punktezuweisung

¹ Zum Beschlusszeitpunkt BGBl. I Nr. 120/2002 in der Fassung BGBl. I Nr. 87/2007.

² In der neu verlautbarten Fassung MBl 30.11.2007, 8. Stück, Nr. 40.

Pflichtmodul – 14 ECTS-Punkte

Pflichtmodul SKE110: Einführung in die Skandinavistik (14 ECTS-Punkte)

Studienziel:

Aneignung grundlegender Theorien und Methoden der Skandinavistik sowie Erwerb von Grundkenntnissen der Skandinavistik sowie über Skandinavien.

Lehrveranstaltungen:

SKE111 Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft 1 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE112 Einführung in die skandinavist. Literaturwissenschaft 1 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE113 Einführung in die skandinavist. Kulturwissenschaft (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE114 Landes-, Kultur- und Gesellschaftskunde Skandinaviens (XV, 2 ECTS-Punkte, 2st)

Alternative Pflichtmodule (APM) – 16 ECTS-Punkte

(zu wählen ist **eines** der folgenden Module)

APM SKE120: Skandinavistische Sprachwissenschaft (16 ECTS-Punkte)

Voraussetzung:

Absolvierung des Pflichtmoduls SKE110.

Studienziel:

Erwerb von Kenntnissen der Geschichte der skandinavischen Sprachen sowie von vertieften Kenntnissen in Teilgebieten der skandinavistischen Sprachwissenschaft. Aneignung von Grundkenntnissen der isländischen Sprache.

Lehrveranstaltungen:

SKE121 Einführung in die skandinavistische Sprachwissenschaft 2 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE122 Zwei Vorlesungen aus skandinavist. Sprachwissenschaft (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

SKE123 Isländisch: Sprachbeherrschung 1 (UE, 6 ECTS-Punkte, 4st)

APM SKE130: Skandinavistische Literatur- und Kulturwiss. (16 ECTS-Punkte)

Voraussetzung:

Absolvierung des Pflichtmoduls SKE110.

Studienziel:

Erwerb von Kenntnissen der skandinavischen Literaturgeschichte sowie von vertieften Kenntnissen in Teilgebieten der skandinavistischen Literatur- und Kulturwissenschaft.

Lehrveranstaltungen:

SKE131 Einführung in die skandinavist. Literaturwissenschaft 2 (EV, 4 ECTS-Punkte, 2st)

SKE132 Vorlesung aus skandinavistischer Literaturwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKE133 Vorlesung aus skandinavistischer Kulturwissenschaft (VO, 3 ECTS-Punkte, 2st)

SKE134 Zwei Vorlesungen aus Skandinavistik (VO, 6 ECTS-Punkte, 4st)

§ 5 Einteilung der Lehrveranstaltungen

UE (Übung)	prüfungsimmanent
XV (Auxiliarvorlesung)	nicht prüfungsimmanent
EV (Einführungsvorlesung)	nicht prüfungsimmanent
VO (Vorlesung)	nicht prüfungsimmanent

In **Übungen** werden praktische Fähigkeiten wie z.B. Sprachkenntnisse erworben.

Vorlesungen sollen in spezielle Teilbereiche eines Faches einführen und dabei den aktuellen Forschungsstand vermitteln.

Einführungsvorlesungen führen in die Theorien und Methoden eines der drei Teilgebiete der Skandinavistik (Sprach-, Literatur-, Kulturwissenschaft) ein und vermitteln grundlegendes Wissen über dieses Teilgebiet.

Auxiliärvorlesungen sind Hilfsvorlesungen, insofern als ihr Inhalt nicht der wissenschaftlichen Erfassung der Skandinavistik oder eines ihrer Teilbereiche, sondern der Vermittlung von wissenschaftlichen Kenntnissen innerhalb und außerhalb der Skandinavistik (z.B. historischen, gesellschaftlichen, politischen) dient, die für diverse Teilbereiche der Skandinavistik relevant sind.

§ 6 Teilnahmebeschränkungen

(1) Für die genannten anmeldungspflichtigen Lehrveranstaltungen gelten folgende generelle Teilnahmebeschränkungen:

Übungen – 50

(2) Wenn bei Lehrveranstaltungen mit beschränkter Teilnehmerinnen- und Teilnehmerzahl die Zahl der Anmeldungen die Zahl der vorhandenen Plätze übersteigt, erfolgt die Aufnahme nach folgendem Verfahren:

Zunächst werden Skandinavistik-Studierende (inklusive Studierende nach Skandinavistik-Erweiterungscurricula) berücksichtigt, danach Studierende anderer Studienrichtungen. Innerhalb dieser beiden Gruppen wird nach dem Anmeldezeitpunkt gereiht. Würde dieses Verfahren bei einem/r oder mehreren Studierenden nachweislich zu einer Verzögerung des Studiums führen, so sind all diese betroffenen Studierenden noch zusätzlich zum generellen Kontingent in die Lehrveranstaltung aufzunehmen.

§ 7 Prüfungsordnung

(1) Prüfungsmethoden der Module

Module werden durch Absolvierung der prüfungsimmanenten Lehrveranstaltungen der Module bzw. durch Prüfungen über die Vorlesungen der Module absolviert.

(2) Leistungsnachweis in Lehrveranstaltungen

Die Leiterin oder der Leiter einer Lehrveranstaltung hat die Ziele, die Inhalte und die Art der Leistungskontrolle gemäß der Satzung bekannt zu geben.

(3) Prüfungsstoff

Der für die Vorbereitung und Abhaltung von Prüfungen maßgebliche Prüfungsstoff hat vom Umfang her dem vorgegebenen ECTS-Punkteausmaß zu entsprechen. Dies gilt auch für Modulprüfungen.

Der Prüfungsstoff von Vorlesungen ist spätestens zwei Wochen vor dem ersten Prüfungstermin bekannt zu geben.

Für die An- und Abmeldung zu bzw. von einer Prüfung gelten die Bestimmungen des studienrechtlichen Teils der Satzung der Universität Wien.

§ 8 Inkrafttreten

Dieses Erweiterungscurriculum tritt nach der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Wien mit 1. Oktober 2008 in Kraft.

Im Namen des Senates:
Der Vorsitzende der Curricularkommission
H r a c h o v e c

